

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

62. Ausgabe, Oktober 2009

Lettland

Besteuerung von Kapitaleinkünften

Kapitalvermögen

Kapitalvermögen schließt beispielsweise Grundbesitz, Beteiligungen, Investmentzertifikate, Kunstgegenstände, Edelsteine und Bodenschätze, die im Eigentum einer Einzelperson stehen, mit ein.

Der Steuerzahler kann steuerpflichtiges Einkommen aus dem Halten oder Verwerten (beispielsweise durch Verkauf) von Kapitalvermögen beziehen. Einkommen aus gehaltenem Kapitalvermögen und ein Gewinn oder Verlust aus seiner Verwertung sollte für jeden Vermögenswert einzeln ermittelt werden.

Kapitaleinkommen

Dieses Einkommen leitet sich aus dem Halten von Kapitalvermögen ab - zum Beispiel Dividenden und Zinsen.

Kapitalvermögen könnte auch im Rahmen eines Gewerbes genutzt werden. Allerdings bestimmt sich ein Gewerbeertrag nach anderen Methoden und bringt einen anderen Steuersatz mit sich.

Veräußerungsgewinne

Die positive Differenz zwischen dem Veräußerungswert von Kapitalvermögen und seinen Anschaffungskosten ist der Veräußerungsgewinn.

Bei der Bewertung von Veräußerungsgewinnen versuchen viele Länder beispielsweise die Anschaffungskosten von Grundbesitz und Anteilen durch Benutzen zweckdienlicher Koeffizienten anzupassen. Eine ähnliche Regelung wird voraussichtlich in lettisches Recht umgesetzt werden.

Steuerfreies Einkommen

Das Gesetz könnte bestimmen, dass ein bestimmter Betrag des Kapitaleinkommens oder der Veräußerungsgewinne steuerbefreit ist (persönlicher Freibetrag). Der Betrag muss jedoch noch genauer geklärt werden.

Verlust aus Verkauf

In anderen Ländern, die Kapitaleinkünfte besteuern, kann ein Verlust aus der Veräußerung mit aus anderem Kapitalvermögen entstehendem Einkommen im laufenden oder in Folgejahren verrechnet werden. Eine ähnliche Bestimmung könnte in lettisches Recht umgesetzt werden.

Steuersatz

Lettland zieht einen Steuersatz von 10% in Betracht - ein sehr geringer Satz, verglichen mit anderen Ländern, die bereits Kapitaleinkünfte besteuern (in Dänemark übersteigt der Steuersatz beispielsweise 50%).

Besteuerungszeitpunkt von Reverse Charge Leistungen geändert

Die Umsatzsteuer-Richtlinie (2006/112/EC) verordnet einen einzigen Besteuerungszeitpunkt für Reverse Charge Leistungen ab dem 1. Januar 2010:

Dieser wird auf die Periode entfallen, in welcher die Leistungen erhalten wurden, ungeachtet des Zeitpunktes an welchem eine Steuerrechnung erstellt oder empfangen wurde. Wenn ein Kunde beispielsweise eine Dienstleistung am 27. Januar 2010 erhält, aber eine Steuerrechnung erst am 30. Januar 2010 versandt wird und dem Kunden am 3. Februar zugeht, dann haben der Anbieter

und der Abnehmer die Dienstleistung in ihrer Januar-Meldung auszuweisen (bisher galt Januar für den Anbieter, für den Abnehmer war Februar maßgeblich).

Obwohl die Umsatzsteuer-Änderungen, die den Besteuerungszeitpunkt für Reverse Charge Leistungen in Lettland ab Januar 2010 regulieren, bisher noch nicht öffentlich verfügbar sind, wird die Umsatzsteuerbehandlung voraussichtlich davon abhängig sein, welche Art von Dienstleistung angeboten wird und ob es sich hierbei um eine einzelne Leistung oder um Dauerleistungen handelt. Es wird zudem erwartet, dass die Beteiligten gewissen Kriterien zustimmen haben, nach welchen eine Leistung als vollendet behandelt wird.

Das Vorhergehende bedeutet jedoch nicht, dass Reverse Charge Leistungen keiner Steuerrechnung bedürfen - die Umsatzsteuerrichtlinie fordert ausnahmslos für alle Leistungen eine Steuerrechnung.

Die Steuerrechnung soll wie bisher das Datum, an dem die Leistung erbracht wurde, ausweisen, falls es sich vom Datum der Rechnungsstellung unterscheidet (beispielsweise könnte auf einer Steuerrechnung, die für erhaltene Dauerleistungen im Vormonat erstellt wurde, der letzte Tag des Monats angegeben sein). Die Beteiligten könnten für bestimmte Leistungen vereinbaren, dass die Leistung als vollständig betrachtet wird, sobald eine Steuerrechnung erstellt wird. Das Datum der Rechnungsstellung kann dann als Datum der Leistung dienen, so dass die Rechnung nicht den eigentlichen Tag der Leistung ausweisen muss, was den Ausweis in der Steuererklärung erleichtert.

Es könnte jedoch beispielsweise passieren, dass eine Steuerrechnung über Leistungen, die zum Datum der Rechnungsstellung als ausgeführt betrachtet werden, den Abnehmer der Leistung erst erreicht, nachdem dieser seine Umsatzsteueranmeldung für Januar bereits eingereicht hat. In diesem Fall wird der Abnehmer Änderungen einzureichen haben.

Kontakt vor Ort:

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Rumänien Rechte von Anteilseignern bei der Hauptversammlung

Die NSC Anweisung, welche die Regelung Nr. 6/2009 bezüglich der Ausübung bestimmter Anteilseignerrechte in der Hauptversammlung bestätigt, wurde am 25. August 2009 veröffentlicht.

Die Regelung legt Anforderungen für die Anwendung bestimmter Anteilseignerrechte dar, gekoppelt an Anteile, die mit Stimmrechten in der Hauptversammlung verbunden sind. Sie gilt für Unternehmen mit eingetragem Sitz in Rumänien und für Anteile, die auf einem in einem Mitgliedsstaat gelegenen oder betriebenen geregelten Markt notiert sind (einschließlich Rumänien).

Die wichtigsten Bestimmungen der Regelung beziehen sich auf das Einberufungsverfahren:

Das Einberufungsverfahren der Hauptversammlung muss einen schnellen und nicht diskriminierenden Zugang hierzu gewährleisten. Die gewählte Methode muss eine effektive Verbreitung der Informationen in der Öffentlichkeit der Europäischen Union erlauben. Derartige Methoden haben diejenigen einzuschließen, die für die öffentliche Verbreitung der Informationen, welche von den Emittenten bereitgestellt werden und von den Börsianern genutzt werden, bestimmt sind. Die Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen vor der Hauptversammlung gilt nicht für eine zweite oder folgende Einberufung. Diese könnte erforderlich sein, wenn eine erste Einberufung das erforderliche Quorum verfehlt, welches unter Berücksichtigung der in der Regelung dargelegten Anforderungen einzuhalten ist.

Laut der Regelung haben die Emittenten den Anteilseignern gewisse Mindestinformationen zu Tagesordnungspunkten auf der Homepage des Unternehmens mindestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen auf der Homepage spezielle Formulare für die Übertragung des Stimmrechts (Vollmachtstimmrecht) verfügbar sein oder Hinweise geboten werden, wo derartige Formulare erhältlich sind, falls diese nicht im Internet verfügbar gemacht werden können.

Die Vorschrift versieht Anteilseigner, die einzeln oder gemeinsam mindestens 5% des Stammkapitals ausmachen, mit besonderen Rechten. Solche Anteilseigner haben das Recht neue Punkte auf die Agenda der Hauptversammlung zu setzen und Entschließungsentwürfe für vorgesehene oder neu vorgeschlagene Punkte einzureichen. Diese Rechte können von den Anteilseignern nur schriftlich ausgeübt werden.

Unternehmen können ihren Anteilseignern erlauben an der Hauptversammlung durch elektronische Hilfsmittel teilzunehmen, welche vorher durch den Vorstand bewilligt werden sollten. Derartige Teilnahmemethoden sollten die notwendigen Anforderungen hinsichtlich der Identifizierung der Anteilseigner sowie hinsichtlich der Sicherheit der elektronischen Kommunikation (einschließlich der vom Anteilseigner abgegebenen Stimme) sicherstellen und sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Zielerreichung stehen.

Russland Einzelfragen der Änderungen im russischen GmbH-Recht

Zum 1. Juli 2009 traten erhebliche Änderungen des russischen GmbH-Gesetzes (im Folgenden GmbHG RF) in Kraft.

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die nunmehrige zwingende Beurkundungspflicht von GmbH-Anteilsabtretungs- oder verpfändungsverträgen.

Die Moskauer Notarkammer hat hierzu am 24. Juni 2009 "Methodische Anweisungen für Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften zur Verfügung und Verpfändung von Geschäftsanteilen einer GmbH oder Teilen hiervon" erlassen.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit Fragen und praktischen Problemen hierbei.

Beurkundungspflicht von Verfügungen über russische GmbH-Geschäftsanteile

Seit dem 1. Juli 2009 sind Verträge über die Veräußerung und Verpfändung eines Anteils notariell zu beurkunden. Die Nichteinhaltung der notariellen Form hat die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Dies gilt allerdings nicht für den Übergang von Gesellschaftsanteilen auf die Gesellschaft gemäß Art. 23, 26 GmbHG RF (so u.a. bei Ausschluss oder Austritt eines Gesellschafters und in anderen dort genannten Fällen) oder bei nachfolgender Verteilung von der Gesellschaft gehörenden Anteilen unter den Gesellschaftern gemäß Art. 24 GmbHG RF.

Die Übertragung des Geschäftsanteils wird wirksam im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Veräußerungsgeschäftes.

Hieraus ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen, die wohl erst zukünftig in der Rechtsanwendungspraxis, durch Auslegungen der Registerbehörden und Notarkammern oder gegebenenfalls durch die Rechtsprechung gelöst werden.

Auf die Verwendung aufschiebender Bedingungen in solchen Anteilskaufverträgen wird man wohl in Zukunft verzichten müssen. Neben auflösenden Bedingungen und den mit einer Rückabwicklung üblicherweise verbundenen Risiken und Aufwendungen bietet sich gegebenenfalls die Verwendung von Vorverträgen an. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob wegen der nunmehr existierenden Beurkundungspflicht der Anteilskaufverträge nicht auch entsprechende Vorverträge, die letztlich die Vertragsparteien unter Schadenersatzandrohung zum Abschluss von Anteilskaufverträgen verpflichten, notariell zu beurkunden sind. Die gleiche Frage stellt sich unter anderem bei Gesellschaftervereinbarun-

gen, die den Kauf/Verkauf von Anteilen zu einem bestimmten Kaufpreis und/oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zwingend vorsehen. Ausdrückliche, etwa zivilrechtliche Regelungen, die dies vorsehen, gibt es im russischen Recht allerdings bislang nicht.

Notaranderkonten sind in Russland unbekannt. Die in Deutschland weit verbreitete Zug-um-Zug-Abwicklung, gerade von Geschäftsanteilsveräußerungen oder Immobilienerwerben ist in Russland daher nicht möglich.

Pflichten der russischen Notare bei Verfügungen über russische GmbH - Geschäftsanteile erheblich erweitert

Neben der Pflicht zur Beurkundung legt das GmbHG RF des Weiteren ausdrücklich fest, dass der Notar zuvor die Verfügungsberechtigung des veräußerungswilligen Gesellschafters zu prüfen hat. Darüber hinaus stellt er fest, ob das Verfahren zur Ausübung von Vorkaufsrechten ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ihm sind hierzu alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Sieht die Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaft zum Rechtsgeschäft vor, sind dem Notar die entsprechenden Beschlüsse ebenfalls vorzulegen. Bei einer beabsichtigten Verpfändung hat der Notar zu prüfen, ob diese nicht etwa durch die Satzung verboten ist und ob der erforderliche Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Weiterhin hat er zu eruieren, ob es sich bei dem beabsichtigten Geschäft für die beteiligten Parteien um ein sogenanntes Groß- oder Interessiertheitsgeschäft (Art. 45, 46 GmbHG RF sowie Art. 78 - 84 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften (AktG RF)) handelt, sofern eine Partei oder beide Kapitalgesellschaften sind. Handelt es sich um ein Groß- oder Interessiertheitsgeschäft, so sind dem Notar Nachweise über die Bestätigung des Rechtsgeschäfts, mithin die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) vorzulegen.

Die Moskauer Notarkammer verbietet ihren Mitgliedern ausdrücklich die Beurkundung von Rechtsgeschäften in deren Ergebnis eine Einmanngesellschaft selbst nur aus einer Einmanngesellschaft bestehen würde, da dies gesetzlich nicht zulässig ist.

Ist an dem zu beurkundenden Geschäft eine natürliche Person beteiligt, hat der Notar das Erfordernis und gegebenenfalls das Vorliegen des Einverständnisses des Ehepartners zu prüfen.

Gemäß Art. 15 Pkt. 1 GmbHG RF darf ein GmbH-Geschäftsanteil bis zu dessen vollständiger Einlage nur zu dem Teil veräußert werden, für den die Einlage bereits erbracht wurde. Auch dies ist vom Notar zu prüfen. Eine vollständige Prüfung der Einlagenerbringung nimmt der Notar jedoch lediglich dann vor, wenn der Veräußerer auch Gründer ist.

Nach Beurkundung des Rechtsgeschäfts hat der Notar dies der zuständigen Registerbehörde (Steuerbehörde) innerhalb von drei Tagen mitzuteilen und den entsprechenden Registrierungsantrag zu übermitteln. Der Antrag ist durch den veräußernden GmbH-Gesellschafter persönlich zu unterzeichnen, die Unterschrift ist durch den Notar zu beglaubigen. In derselben Drei-Tagesfrist hat der Notar der Gesellschaft eine Kopie des Vertrages und des Registrierungsantrages zu übermitteln, sofern die Vertragsparteien nicht eine eigenständige Mitteilung an die Gesellschaft vereinbart haben.

Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, dass die Beurkundung durch einen russischen Notar zu erfolgen hat, dürfte sich aus den oben genannten Pflichten des Notars sowie den gesetzlichen Fristen ergeben, dass faktisch das Geschäft nur durch einen russischen Notar beurkundet werden kann. Dies bedeutet gerade für ausländische Anteilsinhaber zusätzlichen Aufwand und bürokratische Erschwernisse.

Haftpflichtversicherungssummen für russische Notare erhöht - aber noch nicht ausreichend

Im Zusammenhang mit den dargestellten Pflichten und Aufgaben eines Notars erscheint es sachlogisch, dass das Änderungsgesetz zum GmbHG RF in den "Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über das Notariat" vom 11.02.1993 Nr. 4462-I entsprechende Haftungsregelungen der Notare erweitert und zugleich die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung der Notare von bislang 10.000 Rubel [etwa 229 EUR] auf 1,5 Mio. Rubel [34.290 EUR] für Notare in Städten und auf 1 Mio. Rubel [22.860 EUR] in ländlichen Gebieten erhöht. Die Erhöhung dieser Mindesthaftpflichtversicherung kann nach deutschen Maßstäben sicherlich noch nicht ausreichend sein, ist jedoch in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: +49 30 26 36-55 00

Daniel Kast, Telefon: +49 30 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 30 26 36-52 07

Tschechien Änderung des Veranlagungszeitraums bei festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

Die vorbereitete Neufassung des Umsatzsteuergesetzes könnte den Veranlagungszeitraum bei den Gesellschaften ändern, die zwar keinen Sitz aber eine Betriebsstätte für Umsatzsteuerzwecke in Tschechien haben (unter einer Betriebsstätte für Umsatzsteuerzwecke versteht man eine Stelle mit der Personal- und Materialausstattung, mittels derer die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt).

Das Umsatzsteuergesetz setzte für diese Gesellschaften ab 1. Januar 2009 einen quartalsmäßigen Veranlagungszeitraum fest. Ab dem 1. Januar 2010 wird der Veranlagungszeitraum wieder individuell - umsatzabhängig - bestimmt. Übersteigt der Umsatz einen Betrag von 10 Mio. CZK (etwa 390.000 EUR), so wird ein quartalsmäßiger Veranlagungszeitraum vorgeschrieben. Der Umsatz umfasst hierbei die Summe aller Zahlungen (exklusive Umsatzsteuer), welche die Betriebsstätte für Lieferungen oder sonstige Leistungen in Tschechien erhielt. Diese Änderung wird vor allem für jene Gesellschaften von Vorteil sein, die Vorsteuererstattungen geltend machen.

Die Neufassung wird daher vor allem diejenigen Gesellschaften betreffen, die in Tschechien eine Betriebsstätte errichtet haben.

Gewährung grenzüberschreitender Dienstleistungen wird einfacher

Ein neues Gesetz über die freie Bewegung von Dienstleistungen wurde in der Gesetzessammlung publiziert. Dieses Gesetz setzt eine EU-Richtlinie in tschechisches Recht um, deren Ziel es ist, die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen für Unternehmer zu erleichtern.

Die Dienstleister werden die Möglichkeit haben sich in Tschechien an die neu errichteten sogenannten "einheitlichen Kontaktstellen" zu wenden. Diese werden vor allem als Informationsquellen zu Vorschriften und erforderlichen Genehmigungen dienen, und zwar sowohl in Tschechien als auch in anderen Mitgliedsstaaten.

Die sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleister werden ihre Dienstleistungen im Inland auf Grund der in ihrem Heimatland erworbenen Genehmigungen erbringen dürfen. Ausnahmen gelten in dem Fall, in dem eine tschechische Sondervorschrift die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung anders regelt oder in dem Fall einer Dienstleistung von sogenanntem öffentlichem wirtschaftlichem Interesse.

Auch die Aufsicht über Dienstleister wird gesetzlich geregelt. Diese Aufsicht wird sowohl von den tschechischen als auch von ausländischen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Den Dienstleistern wird unter anderem die Informati-

onspflicht gegenüber den Empfängern gesetzlich auferlegt. Diese Pflicht muss bereits vor dem Vertragsabschluss in dem festgesetzten Umfang erfüllt werden.

Das in Tschechien ab dem 28. Dezember 2009 rechtskräftige Gesetz bezieht sich auf Dienstleister aus der gesamten EU, aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz.

Kontakt vor Ort:

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland:

Monika Diekert, Telefon: +49 30 26 36-52 25

Ukraine Wichtige Änderungen bei Umsatzsteuer und Zoll

Erfüllungsort

Die Definition von steuerbaren Transaktionen wurde geändert. Steuerbare Transaktionen schließen nun namentlich Lieferungen und sonstige Leistungen mit Erfüllungsort innerhalb der Ukraine mit ein (Artikel 3.1.1 des Umsatzsteuergesetzes). Der bisherige Wortlaut dieser Regelung bezog sich auf den Ort der Überbringung der Güter und Dienstleistungen. Der neue Wortlaut bringt die Regelung des Artikels 3.1.1 des Umsatzsteuergesetzes in Übereinstimmung mit den Artikeln 6.4 und 6.5, welche den Erfüllungsort von Lieferungen und sonstigen Leistungen bestimmen. Die Definition ist nun im Einklang mit der relevanten EU-Richtlinie.

Export von Gütern für Reparaturen und anschließender Import solcher Güter

Der Export von Gütern für die Weiterverarbeitungen (z.B. Reparaturen) ist nun eindeutig außerhalb des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuer.

Der anschließende Import von Gütern nach einer Reparatur im Ausland wäre von Zollgebühren befreit (nicht hingegen von der Umsatzsteuer). Befreiungen von Zollgebühren gelten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Güter stammen aus anderen Ländern; und
- Zollgebühren wurden bereits beim Erstimport dieser Güter in die Ukraine gezahlt.

Daraus folgt, dass eine Befreiung nicht erfolgt, sofern:

- Der Ursprung der Güter unbekannt ist bzw. die Güter aus der Ukraine stammen;
- Der Importeur die Zahlung von Zollgebühren auf einen Erstimport der Güter in die Ukraine nicht belegen kann.

Der Import von Gütern nach einer Weiterverarbeitung im Ausland (abgesehen von Transportfahrzeugen, die nach ihrer Reparatur importiert werden) unterliegt auch künftig der Umsatzsteuer. Das Verfahren zur Bestimmung des Zollwertes bleibt indessen weiterhin unklar.

Leasing

Das Gesetz verschafft nun Gewissheit, dass sich der zeitweilige Export von Gütern bei betrieblichen Leasingverträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuer befindet. Dennoch besteht ein Risiko, dass von den Steuerbehörden in diesem Fall die Anwendung des Artikels 7.4.1 des Umsatzsteuergesetzes verlangt wird. Dieser Artikel erfordert die Berücksichtigung eines Verkaufs unter Vorbehalt von Gütern, die einer 20%igen Umsatzsteuer unterliegen, unter besonderen Voraussetzungen.

Die Änderungen stellen zusätzlich sicher, dass auf Importe von Gütern, die nach einem zeitweiligen Export aufgrund eines betrieblichen Leasingvertrags in die Ukraine zurückgeführt werden, keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. Zuvor unterlagen derartige Importe der Umsatzsteuer.

Internationaler Verkehr

Die Änderungen bestimmen, dass bei internationalem Verkehr von Lastkraftwagen sowie internationaler Beförderung durch Eilbeförderung oder Post ungeachtet der Transportmittel in den folgenden Fällen keine Umsatzsteuer zu zahlen ist:

- Von einer Zollabfertigung innerhalb der Ukraine zu einem Bestimmungsort außerhalb der Ukraine;
- Zwischen zwei Orten außerhalb der Ukraine;
- Von einem Ort außerhalb der Ukraine zu einer Zollabfertigung innerhalb der Ukraine.

Der Transport innerhalb der Ukraine von einer Aufgabe-/Abladestelle hin zur Zollabfertigung hingegen unterliegt einer Umsatzsteuer von 20%.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Ungarn Die wichtigsten die Einkommensteuer betreffenden Änderungsvorschläge

Dem Parlament wurde die Gesetzesvorlage Nr. T/10676 zwecks Modifizierung der Gesetze zu Einzelunternehmern und zur Förderung der Spartätigkeit der Bevölkerung vorgelegt.

Die Änderungen bei der Einkommensteuer sollen vor allem der Förderung von Investitionen dienen. Die bisherigen an Börsengeschäfte gekoppelten Begünstigungen werden auch auf die sonstigen, außerhalb der Börse abgewickelten, aber kontrollierten Geschäfte der Kapitalmärkte ausgedehnt. Auch bei solchen Transaktionen kann man dann die Verluste und die Gewinne eines konkreten Steuerjahres gegeneinander verrechnen (und zwar nicht nur bei wertpapierbezogenen Geschäften, sondern auch im Falle von Devisen- oder Warengeschäften). Weiterhin ist vorgesehen, dass der Steuerzahler statt der bisherigen 25% Quellensteuer nur noch 20% zu zahlen hat.

Nach den Plänen sind weitere Begünstigungen in Zusammenhang mit Gewinnen aus langfristigen Investitionen/Anlagen vorgesehen. Für drei Jahre festgelegte Gelder sollen nur mit 10% besteuert werden (unter der Bedingung, dass die Startsumme 25.000 HUF [94 EUR] nicht unterschreitet); die Anleger sollen sogar ganz von der Steuer befreit sein, wenn die Anlage auf mindestens fünf Jahre festgelegt ist und darüber ein Vertrag mit einem Dienstleister für Kapitalanlagen bzw. mit einem Kreditinstitut existiert. Falls die Geldanlage vor dem Ablauf der dreijährigen Laufzeit gekündigt wird, gilt ein Steuersatz von 25%.

Die Gesetzesvorlage bestimmt zudem, dass Sozialversicherungsleistungen, die nach ausländischem Recht gewährt werden - z.B. Krankengeld, Kindergeld usw. - aus steuerlicher Sicht genauso betrachtet werden wie inländische Sozialversicherungsleistungen. Die Einstufung, ob eine Leistung steuerpflichtig ist oder nicht, soll nach den individuellen Merkmalen der Sozialleistung und den mit ihr verknüpften Bedingungen erfolgen.

Umsatzsteuer-Paket

Ab 1. Januar 2010 muss auch Ungarn die Verordnungen des Rates der Europäischen Union 2008/8/EK bzw. 2008/9/EK (das sogenannte neue Umsatzsteuer-Paket) in das heimische Rechtssystem übernehmen. Das neue Umsatzsteuer-Paket wird bedeutende Änderungen einiger Schlüsselbegriffe der Umsatzsteuerregelung mit sich bringen.

Erfüllungsort bei Dienstleistungen

Die Umsatzsteuerregelungen bezüglich zwischenstaatlicher Dienstleistungen werden sich ändern. Es wird das Prinzip eingeführt, nach dem die Steuerzahlung am Ort des Verbrauchs fällig ist. Weiterhin wird der Kreis der Dienstleistungen erweitert, die - falls sie auf internationaler Ebene geleistet werden - nicht der ungarischen Umsatzsteuer unterliegen.

In Einklang mit dem Prinzip der Besteuerung am Ort des Verbrauchs ist Hauptziel der Modifizierung, dass die Dienstleistungen einheitlich am Ort des Verbrauchs bzw. der Inanspruchnahme besteuert werden. Die Besteuerung kann aber davon abhängen, ob die Dienstleistungen an einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer erbracht werden. Die Regeln können auch je nach Art der Dienstleistungen bzw. nach Art des Empfängers der Dienstleistung variieren.

Falls die Dienstleistung an einen Unternehmer erbracht wird, so wird der Leistungsort in der Regel durch den Sitz oder die Betriebsstätte des Auftraggebers oder mangels Firmensitz durch den ständigen Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt. Falls der Auftraggeber neben seinem Firmensitz noch mehrere andere Niederlassungen hat, wird der Erfüllungsort durch den am meisten unmittelbar betroffenen Standort bestimmt. Es wird aber auch weiterhin solche Dienstleistungen geben, bei denen die Bestimmung des Erfüllungsortes abweichend von der Hauptregel erfolgt.

Pflicht zur Berichterstattung

Das Umsatzsteuer-Paket schreibt eine zusätzliche Berichterstattungspflicht für Dienstleistungsunternehmen innerhalb der EU sowie für Unternehmen, die innerhalb der EU Dienstleistungen in Anspruch nehmen vor, was eine beachtliche Zusatzlast für diese bedeutet. In der zusammenfassenden Meldung müssen nicht nur die Lieferungen innerhalb der EU angegeben werden, sondern auch Dienstleistungen, die von in einem Mitgliedstaat der EU registrierten Unternehmen erbracht werden oder von einem solchen Partner in Anspruch genommen werden.

Die zusammenfassende Meldung muss in Einklang mit dem Steuerbemessungszeitraum des Unternehmers bzw. mit Hinsicht auf den Wert der einzelnen Geschäfte abgegeben werden. Ein Unternehmer, welcher eine monatliche Erklärungspflicht hat bzw. bei dem die Produktverwertung innerhalb der Union pro Quartal über 100.000 EUR liegt, muss eine monatliche zusammenfassende Meldung bis zum 20. Tag des Folgemonats abgeben. Falls der Unternehmer eine vierteljährliche Erklärungspflicht besitzt und seine Produktverwertung im Quartal eine Grenze von 100.000 EUR nicht übersteigt, muss er lediglich vierteljährlich eine zusammenfassende Meldung bis zum 20. Tag des dem Quartal folgenden Monats abgeben.

Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer

Das Umsatzsteuer-Paket bringt ab dem 1. Januar 2010 auch bedeutende Änderungen im Vorsteuervergütungsverfahren an ausländische Unternehmer mit sich.

Nach dem neuen System müssen die Anträge elektronisch eingereicht werden und die Bearbeitungsfristen der Anträge auf Vergütung erfahren eine ausführliche Regelung.

Als bedeutendste Änderung ist festzustellen, dass Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union die Anträge bei der Steuerbehörde entsprechend dem Ort ihres Firmensitzes einreichen müssen (die bisherige Regelung sah die Einreichung der Anträge bei der Steuerbehörde vor, welche für die Vorsteuervergütung zuständig war).

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdös, Telefon: + 36 1 461 9130

Czech Republik Value Added Tax - the change of the taxable period for branches of foreign companies

The prepared VAT amendment may cause a change in the taxable period for companies that have no seat in the Czech Republic but have a VAT establishment in the Czech Republic (for the purposes of the VAT Act a place of business is a place having permanent staff and material equipment, in which the tax payer carries out his/her economic activities).

According to the Czech VAT Act since 1 January 2009 these companies have been obliged to file a VAT return quarterly. As of 1 January 2010 the taxable period will be assessed individually based on the company's turnover. If the annual turnover exceeds CZK 10 million (approx. EUR 390,000) the company is obliged to file a VAT return monthly. The turnover includes all taxable supplies excluding VAT, i.e. consideration for supplies of goods or services in the Czech Republic. This change is advantageous for companies that claim a VAT deduction.

The change is relevant for companies that have a branch in the Czech Republic.

Cross-border provision of services to be simpli- fied

The new act on free movement of services was published in the collection of laws. This act implements a European Directive in Czech law based on which such regulations are to be adopted in all member states which will, in a uniform manner, facilitate the cross-border provision of temporal and occasional services to entrepreneurs.

In the Czech Republic the service providers will have the possibility to approach the newly established contact points. These contact points will serve as a source of information concerning regulation and required authorisations in the relevant area both in the Czech Republic and other member states.

In their home countries the so-called cross-border providers will be allowed to provide their services based on authorisations which they obtained in their home country. The exception will apply where a special Czech legal regulation stipulates the cross-border provision of services differently or in the case of the so-called services of general economic interest.

The above-mentioned act also regulates the exercise of supervision over the service providers upon which the Czech and foreign administrative bodies will cooperate. Among other things, a notification obligation towards service receivers is imposed on the service providers by this act. This obligation must be fulfilled before conclusion of a contract to the extent determined by the act.

The act, which will become effective in the Czech Republic from 28 December 2009, will apply to the service providers in the whole EU, EEA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein) and Switzerland.

Hungary Proposed amendments to personal income tax legislation

Bill no. T/10676 on amendments to certain acts on sole traders and savings incentives has been submitted for parliamentary approval.

The main purpose of the proposed changes to personal income tax is to encourage investments. Tax allowances provided only in connection with stock-market transactions will now be extended to controlled capital market transactions conducted in over-the-counter markets. In the case of such transactions, it will be possible to offset profits and losses against each other in the same tax year (in addition to securities, qualifying transactions may also be based on foreign currency or commodities), and the rate of withholding tax payable will be reduced from 25% to 20%.

It is expected that additional allowances will be introduced in connection with profits realised on permanent investments. The proposed amendments provide for a 10% tax on three-year term deposits (provided that the initial sum exceeds HUF 25,000 [EUR 94]), while investors who hold deposits with terms of at least five years will be granted full tax exemption if they can present the related

agreements concluded with an investment services provider or a credit institution. Investors who cancel their three-year term deposits before maturity will be liable to pay tax at the rate of 25%.

The bill also stipulates that social security benefits to which entitlement has been acquired in a foreign jurisdiction (e.g. sick pay, child benefit, etc.) will be treated in the same way for taxation purposes as benefits provided under Hungarian law. The taxability or non-taxability of a benefit will have to be determined on the basis of its individual characteristics and any related conditions that may apply.

VAT Package

As of 1 January 2010 Hungary will be obliged to implement through the Hungarian VAT legislation the EU VAT package (that is, Regulations (EC) No. 8/2008 and No. 9/2008). The package will considerably change certain key areas of the current VAT legislation.

Place-of-supply rules for services

The rules for determining the VAT treatment of international services will change. The principle of taxation at the place of consumption will be introduced and the range of services not subject to local VAT when supplied internationally will increase.

In line with the principle of taxation at the place of consumption, the main purpose of the changes is to ensure that services are uniformly subject to VAT at the place of consumption; however, this could differ according to whether the services are provided to a business or to a non-taxable person. The rules vary depending on the type of service being provided and the status of the person receiving the service.

If the services are provided to a taxable person, as a main rule the place of supply will be the customer's registered office, permanent establishment or, in the absence of the former, permanent address or residence. If the customer has more than one establishment in addition to its registered office, the place of supply will be determined by the customer's premises that are the most directly affected. However, there will still be services whose place of supply will not be determined under the general rules.

Reporting obligations

An additional reporting obligation will be introduced by the VAT package for businesses that make intra-EU supplies or purchases of services and will create a significant additional compliance burden. The EC lists will be obligatory not only for sales and purchases of goods but also for services supplied to or purchased from entities registered for VAT purposes in other EU Member States.

The EC lists will have to be submitted in accordance with the taxpayer's tax return filing period and the cumulative value of certain transactions. This means that if a taxpayer files monthly VAT returns, or the cumulative value of its EC sales of goods exceeds EUR 100,000 per quarter, EC lists will have to be filed monthly, by the 20th of the following month. If the taxpayer files quarterly returns and the cumulative value of its EC sales of goods does not exceed EUR 100,000 per quarter, EC lists will have to be filed quarterly by the 20th of the month following the quarter in question.

Refunds to foreign taxpayers

The mechanism under which foreign businesses can reclaim VAT will be reformed. The new VAT package will bring significant changes to the VAT reclaiming and refunding procedure available in Hungary to foreign taxable persons and in other EU countries to Hungarian taxable persons.

Latvia Capital gains tax in Latvia

In the new system, the refund applications will have to be submitted electronically, and there will be a detailed timetable for processing them.

The most significant change will be that EU businesses will have to submit their reclaim filings to the tax authority of the country where they are established (instead of the tax authority of the Member State where the VAT was incurred).

Capital assets

Examples of capital assets include property, shares, investment certificates, works of art, precious stones and natural resources owned by an individual.

A taxpayer may derive taxable income from holding a capital asset and when disposing of it, for example, by sale. Income from a capital asset being held and a gain or loss on its disposal should be determined for each asset separately.

Investment income

This income is derived from holding a capital asset, examples including dividends and interest.

A capital asset may also be used in trade. However, trading income has a different method for determining taxable income and attracts a different rate of tax.

Capital gains

A positive difference between the disposal value of a capital asset and its acquisition cost is a capital gain.

When assessing capital gains, many countries seek to adjust, for example, the acquisition cost of property and shares by using appropriate coefficients. A similar provision is likely to be passed into Latvian law.

Exempt income

The law may provide that a certain amount of capital income or capital gains is exempt (personal allowance). The amount in contemplation has yet to be clarified.

Loss on disposal

In other countries that levy capital gains tax, a loss on the disposal of a capital asset can be offset against income arising from other capital assets in the current or subsequent years. A similar provision is likely to be passed into Latvian law.

Tax rate

Latvia is contemplating 10%, a very low rate compared to other countries that already levy capital gains tax (the rate in Denmark, for example, exceeds 50%).

VAT directive amended on tax point for reverse- charge services

The VAT directive (2006/112/EC) prescribes a single tax point for reverse-charge services from 1 January 2010: these will have to go on the VAT return for the period in which they are received, regardless of when a tax invoice is issued or received. For instance, if a customer receives a service on 27 January 2010, but a tax invoice goes out on 30 January and reaches the customer on 3 February, then the supplier and customer will have to report that service in their January return (currently it is January for the supplier and February for the customer).

Although the VAT provisions to govern the tax point for reverse-charge services in Latvia from 2010 are not yet publicly available, the VAT treatment is expected to depend on what sort of service is supplied and whether it is separate or ongoing. It is also anticipated that the parties will have to agree on criteria for treating a service as complete.

The foregoing does not, however, mean that reverse-charge services need no tax invoice, as the VAT directive invariably requires a tax invoice for any services.

As before, a tax invoice will have to give the date that services were rendered if it differs from the invoice date (for example, the last day of the month might be stated on a tax invoice that is sent for ongoing services rendered in the previous month). For certain services the parties might agree that a supply is considered complete when a tax invoice is issued. The invoice date can then serve as a date of supply, so the invoice need not give the actual date of supply, which makes disclosure on the VAT return easier.

However, it may happen that, for instance, a tax invoice sent in January for services considered supplied on the invoice date reaches the customer after he has already filed his VAT return for January. In that case, the customer will have to submit adjustments.

Romania Certain rights of shareholders in company general meetings

The NSC Order approving Regulation no. 6/2009 on the exercise of certain shareholder rights in company general meetings was published on 25 August 2009.

The Regulation sets out requirements for exercising certain shareholder rights attached to shares carrying voting rights in company general meeting. It applies for companies with registered offices in Romania and shares listed on a regulated market situated or operating within a Member State (including Romania).

The main provisions of the Regulation relate to:

The convocation method of the shareholders general meeting must ensure fast and non-discriminatory access to it. The chosen method must permit the effective dissemination of information to the public throughout the European Union. Such methods have to include those regulated for the public dissemination of information sent by issuers used by the market operator. The calling period of at least 30 days prior to the general meeting is not applicable for the second or subsequent calling of the general meeting, necessary if the first one lacked the quorum required for the meeting, provided that the requirements laid down in the Regulation are observed.

Under the Regulation, issuers have to make certain minimum information on agenda items available to their shareholders on the company web sites for at least 30 days prior to, and including, the date of the general meeting. Similarly, issuers' web site have to make available to shareholders the special forms for proxy voting, or indicate where paper forms can be obtained, if they cannot be made available on the internet.

The Regulation gives special rights to shareholders representing individually or collectively at least 5% of the share capital. Such shareholders have the right to put new items on the general meeting agenda and to table draft resolutions for items included or proposed for inclusion on the agenda. These rights may only be exercised by the shareholders in writing.

Companies may allow shareholders to participate in general meetings through electronic means which should be prior approved by the company's Board of Directors. Such participation methods should meet the requirements necessary for ensuring the identification of shareholders and the security of the electronic communication (including the shareholders' votes cast) and should be proportionate to achieving such objectives.

Ukraine

Important VAT and customs changes

Place of supply

The definition of taxable transactions was amended. Specifically, taxable transactions will include the supply of goods and services where the place of supply is within Ukraine (article 3.1.1 of the VAT Law). The previous wording of this provision referred to the "place of delivery of goods and services". The new wording brings this provision of article 3.1.1 of the VAT Law into compliance with articles 6.4 and 6.5 which determine the place of supply of goods and services. The definition is now in line with relevant EU Directives.

Export of goods for repair and subsequent import of such goods

The export of goods for processing (e.g., repair) is now clearly outside the scope of VAT.

The subsequent import of goods after repair abroad would be exempt from customs duties (but not VAT). Exemption from customs duties will apply provided the following conditions are met:

- Goods originate from other countries; and
- Customs duty was paid during initial import of these goods into Ukraine.

It follows that exemption will not apply if:

- Origin of goods is unknown or goods originate from Ukraine;
- The importer cannot document payment of customs duty during initial import of goods into Ukraine.

Import of goods after processing abroad (apart from transport vehicles imported after repair abroad) continues to be subject to VAT. However, the procedure of determining the customs value of such goods remains unclear.

Leasing

The law now provides certainty that the temporary export of goods under operating leasing contracts is outside the scope of VAT. However, there is a risk that in this case the tax authorities will be required to apply article 7.4.1 of the VAT Law. This article requires the recognition of a conditional sale of goods subject to 20% VAT where such goods begin to be used in transactions which are outside the scope of VAT.

In addition, the amendments ensure that VAT should not apply to the import of goods that are returned to Ukraine after temporary export under operating leasing contracts. Previously, such import was subject to VAT.

International transport

The amendments provide that zero VAT applies to international transport by truck and international delivery by express mail or by post regardless of the means of transport:

- From point of customs clearance within Ukraine to destination point outside of Ukraine;
- Between two points outside of Ukraine;
- From point outside of Ukraine to point of customs clearance within Ukraine.

Transportation within Ukraine from loading/unloading point to point of customs clearance is subject to 20% VAT.

Ansprechpartner

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-55 00
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.